

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2061 - 2062, DOK 186.1/017-BSG

Ausschluß der Berufung in der Unfallversicherung (§ 145 Nr. 2 SGG) - BSG-Beschluß vom 23.05.1989 - 2 BU 24/89

Ausschluß der Berufung in der Unfallversicherung (§ 145 Nr. 2, 160 Abs. 2 Nr. 1, 160a Abs. 2 Satz 3 SGG);

hier: BSG-Beschluß vom 23.05.1989 - 2 BU 24/89 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 23.05.1989 - 2 BU 24/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ausschluß der Berufung in der Unfallversicherung:

- 1. Zur Frage der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob der Berufungsausschluß nach § 145 Nr. 2 SGG als solcher verfassungswidrig ist.
- 2. Die Berufung ist immer schon dann ausgeschlossen, wenn nur einer der in § 145 SGG aufgezählten Ausschließungsgründe vorliegt. Sie kann nicht deshalb "wieder statthaft werden", weil ein anderer dieser Ausschließungsgründe nicht gegeben ist.